

§ 1 ENTGELT- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Ergänzend zu den Entgeltregelungen in § 8 des Vertrages gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

2. Etwaige Rück- oder Nachzahlungen von Entgelten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

3. Soweit bestimmte nach diesem Vertrag geschuldete Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung / Festlegung durch die Regulierungsbehörde unterliegen und auf diese nicht die Regelungen des § 8 des Lieferantenrahmenvertrages anwendbar sind, gilt Folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich der Transport von Gas für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen oder Entlastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern. Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netze enthält, gilt der vorstehende Absatz ebenfalls entsprechend.

4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.

§ 2 ABRECHNUNGSZEITRAUM

1. In § 9 des Vertrages sind Regelungen zur monatlichen Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte enthalten. Der der Abrechnung zugrunde liegende Abrechnungszeitraum ist das Gaswirtschaftsjahr und beginnt damit am 1. Oktober um 6:00 Uhr eines Jahres und endet am 1. Oktober um 5:59 Uhr des Folgejahres.

2. Der Abrechnungszeitraum für SLP-Ausspeisepunkte ist das Kalenderjahr.

§ 3 UNTERBRECHUNG DER NETZ- UND ANSCHLUSSNUTZUNG

1. Gemäß § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages unterbricht der Netzbetreiber auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers (Sperrung) oder stellt diese auf Anweisung des Transportkunden wieder her (Entsperrung). Für eine Sperrung hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber die in § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages genannten Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die Anweisung zur Sperrung oder zur Entsperrung erfolgt gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (**Anlage 4.1**).

2. Ist der Netzbetreiber zu einer Entsperrung – z.B. durch eine gerichtliche Verfügung –

verpflichtet, trägt der Transportkunde die Kosten der Entsperrung, sofern die Sperrung aufgrund seiner Anweisung erfolgt ist.

3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, trägt der Transportkunde auch die Kosten für den erfolglosen Sperrversuch.

4. Die Höhe der Kosten für die Sperrung oder Entsperrung richten sich nach den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Preisen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, geringere Kosten nachzuweisen.